

Pflegepauschbetrag für pflegende Angehörige

Stand:2025

Beim **Pflegepauschbetrag** handelt es sich um eine pauschale **Steuervergünstigung**, die bei der **Einkommenssteuererklärung** geltend gemacht werden kann. Der steuerliche Vorteil für die unentgeltliche Pflege von nahestehenden, pflegebedürftigen Personen ab Pflegegrad 2 oder mit Merkzeichen H im Schwerbehindertenausweis wird von der Steuerschuld abgezogen.

Die gesetzliche Grundlage für den Pflegepauschbetrag regelt **Paragraf 33b Absatz 6 des Einkommenssteuergesetzes (EStG)**.

Hier die Pauschbeträge nach Pflegegrad

Pflegegrad 1	----
Pflegegrad 2	600 €
Pflegegrad 3	1.100 €
Pflegegrad 4	1.800 €
Pflegegrad 5	1.800 €
Schwerbehinderung Merkzeichen H	1.800 €

Die Pflegepauschbeträge werden **nicht nach dem Zeitraum tatsächlicher Pflege** berechnet. Als Maßstab gilt immer der höchste Pflegegrad, der im Jahresverlauf vorlag.

Pauschbetrag aufteilen

Mehrere pflegende Angehörige können sich den Pflegepauschbetrag aufteilen. Der Gesamtbetrag wird dabei immer gleichmäßig aufgeteilt. Es spielt keine Rolle, wer wie viel geleistet oder gezahlt hat.

Mehrfach geltend machen

Wenn man **mehrere Angehörige mit Pflegebedarf** betreut, kann man für jeden dieser Angehörigen den Pflegepauschbetrag geltend machen.

Weitere Infos dazu im Netz unter Pflegepauschbetrag